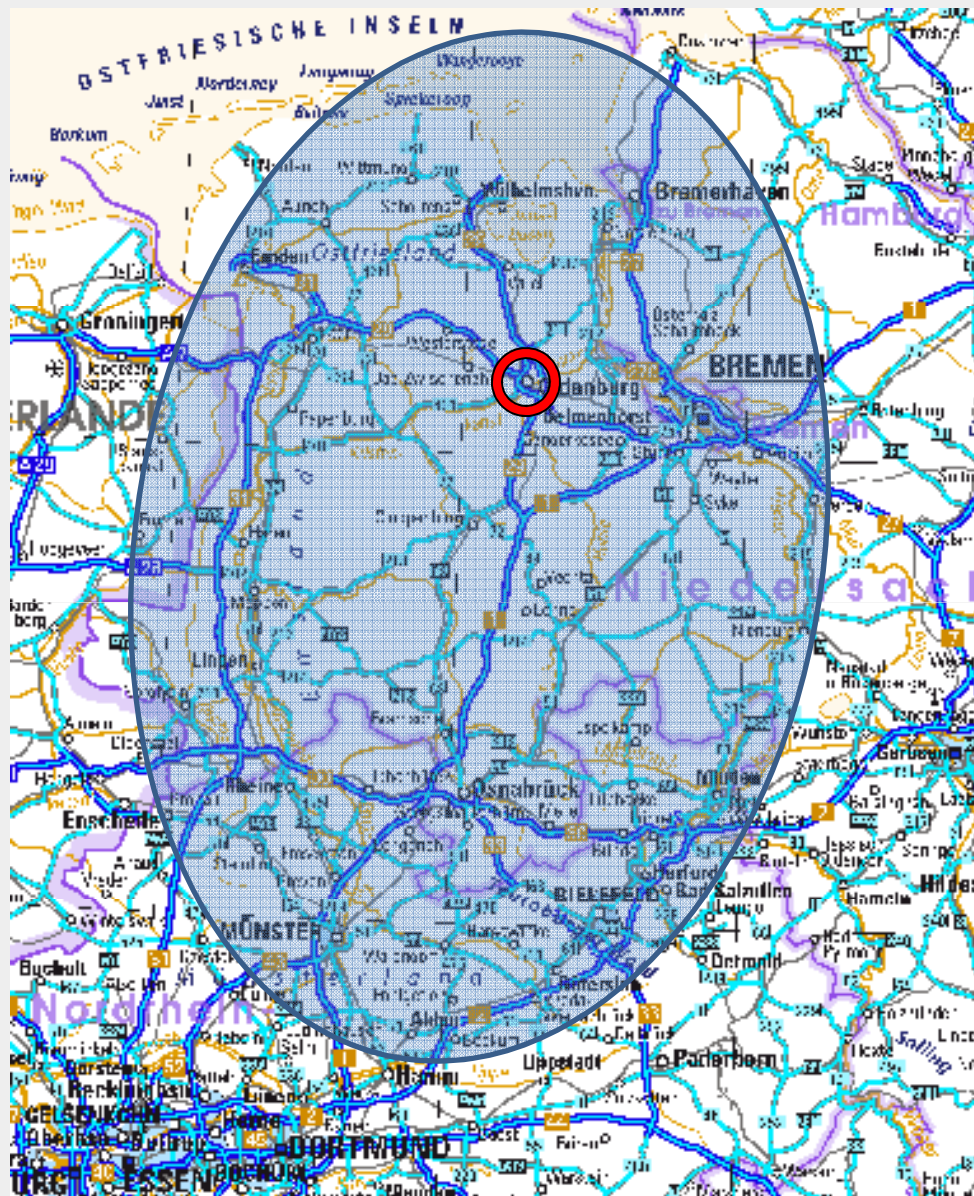


***„Windenergie in der Regional- und Bauleitplanung:
Rechtsprechung und Planungspraxis“***

„Erfahrungsbericht aus der Sicht eines Planers“

*Dipl. Geograf Thomas Aufleger
NWP Planungsgesellschaft mbH
Oldenburg (Oldb.)*

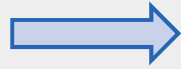
14.10.2014



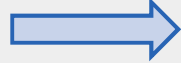
NWP Planungsgesellschaft mbH

mit Sitz in Oldenburg / Niedersachsen

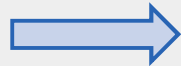
- Planungsaufgaben im Bereich Windenergie seit 1996
- In ca. 50 Kommunen und Landkreisen tätig
- Räumlicher Schwerpunkt: Nordwesten Niedersachsen und nördliches Nordrhein-Westfalen

Ausgewählte Fragestellungen

1) Verhältnis der Bauleitplanung zur Regionalplanung

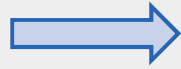


2) Definition von harten und weichen Tabuzonen

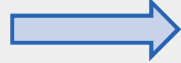


3) Unsicherheiten

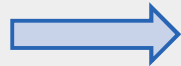
- Kulturgüter/Denkmalschutz
- Sendeanlagen
- Radar

Ausgewählte Fragestellungen

1) Verhältnis der Bauleitplanung zur Regionalplanung



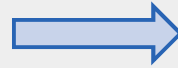
2) Definition von harten und weichen Tabuzonen



3) Unsicherheiten

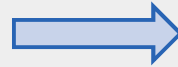
- Kulturgüter/Denkmalschutz
- Sendeanlagen
- Radar

**Mögliche Fallkonstellationen
zur regionalplanerischen
Steuerung der Windenergie**



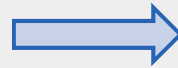
Regionalplanung trifft keine Aussagen zur Windenergienutzung

- Keine Vorgaben für Kommune



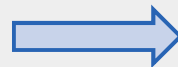
Regionalplanung stellt Vorranggebiete dar

- Ausschluss anderer raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind
- Keine Ausschlusswirkung nach aussen
- Anpassungspflicht gemäß § 1 (4) BauGB, Kommune kann weitere Flächen darstellen



Regionalplanung stellt Eignungsgebiete dar

- Besondere Eignung für die nach § 35 des Baugesetzbuches privilegierte Windenergienutzung
- Ausschluss der Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum
- Kommune ist an die Darstellungen der Regionalplanung gebunden



Regionalplanung stellt Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dar

- Ausschluss anderer raumbedeutsame Nutzungen im Gebiet
- Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum
- Kommune ist an die Darstellungen der Regionalplanung gebunden

Verzicht der Kommunen auf ein eigenes Konzept



Steuerung nur von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

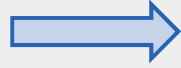
Keine eigene Ausschlusswirkung

Scheitert die Regionalplanung gilt die Privilegierung im gesamten Gemeindegebiet

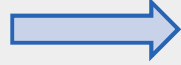
Empfehlung



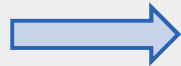
Kommunen sollten auch bei einer abschließend steuernden Regionalplanung ein eigenes kommunales planerisches Gesamtkonzept erarbeiten, um die Steuerungswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan zu erreichen (doppeltes Netz). Da die Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten sind, haben die Kommunen dabei jedoch nur eingeschränkte Planungsfreiheit.

Ausgewählte Fragestellungen

1) Verhältnis der Bauleitplanung zur Regionalplanung



2) Definition von harten und weichen Tabuzonen



3) Unsicherheiten

- Kulturgüter/Denkmalschutz
- Sendeanlagen
- Radar

Definition von harten und weichen Tabuzonen

Im Rahmen der Erarbeitung eines planerischen Gesamtkonzeptes mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind Abstandsflächen als harte oder weiche Tabuzonen einzustufen.

Diese Unterscheidung ist notwendig, um zu verdeutlichen, welche Mindestabstände zwingend einzuhalten sind und welche Abstände einer planerischen Abwägung zugänglich sind.

Die planende Gemeinde muß sich den Unterschied zwischen beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und **ihn** dokumentieren.

Das BVerwG hat anerkannt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Die obergerichtliche Rechtsprechung enthält zur Einordnung in harte Tabuzonen teils unterschiedliche Auffassung.

Beispiel: **Wald** harte Tabuzone OVG NRW v. 01.07.2013 , (Az.: 2D 46/12.NE)

weiche Tabuzone OVG Nds. v. 14.05.2014, (Az.: 12 KN 244/12)

Beispiel: harte Tabuzonen bei Siedlungsnutzungen

Die Definition von harten Tabuzonen gegenüber Siedlungslagen aus Immissionsschutzgründen wird äußerst kritisch betrachtet.

OVG NRW (Az.: 2D 46/12.NE)

„Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum weicher Tabuzonen zuzurechnen.“

anders:

Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage Rdn. 77

„Das bedeutet, dass aus Gründen des Immissionsschutzes zwei Ringe um schutzwürdige Nutzungen zu ziehen sind/gezogen werden dürfen. Der engere Ring, dessen Fläche eine harte Tabuzone bildet, ist die Freihaltefläche, die immissionsschutzrechtlich geboten ist“

Was bleibt?

Die Definition von harten Tabuzonen aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung (**OVG NRW, Az.: 8 A 3726/05**).

Möglicherweise könnte der Bereich, für den in der Regel eine optische bedrängende Wirkung angenommen werden kann (Abstand von 2x Gesamthöhe der Windenergieanlage) als harte Tabuzone angesehen werden. Dabei stellt sich die Frage, welche Höhe einer Windenergieanlage anzusetzen ist.

Hierzu ist bislang keine Rechtsprechung erfolgt.

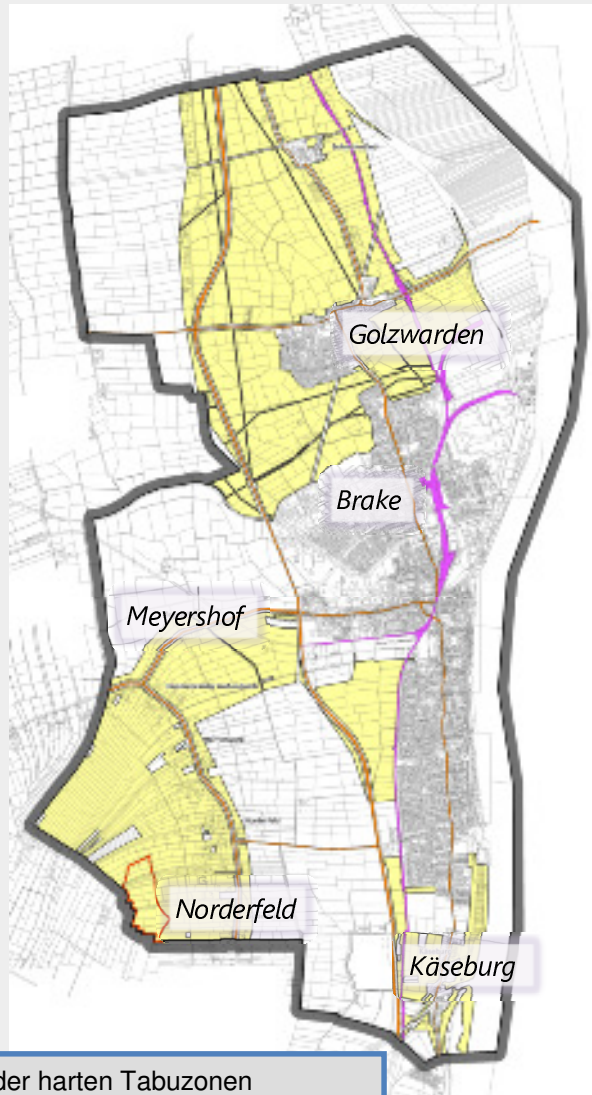
Ausweg:

Vorschlag: „Ist sich eine Gemeinde nicht schlüssig, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann sie einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch vermeiden, dass sie unterstellt bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabufläche, und die maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Belangen der Windenergie vorzieht.“

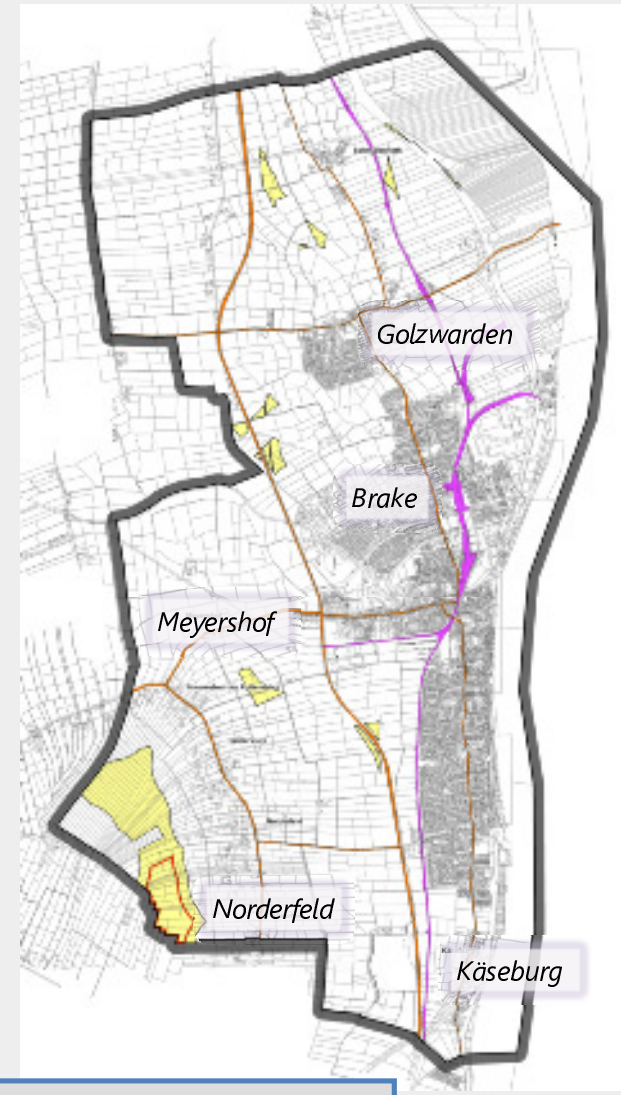
*Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage Rdn. 82
s. auch OVG Nds. v. 14.05.2014, (Az.: 12 KN 244/12)*

Weiter Unsicherheiten in der Zuordnung zu harten oder weichen Tabuzonen bestehen aktuell vor allem bei

- FFH-Gebieten und Pufferzonen
- Vogelschutzgebieten und Pufferzonen
- Landschaftsschutzgebieten
- Artenschutzplanungsrelevante Arten
- Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung ... (RROP's Nds. als entgegenstehendes Ziel der Raumordnung



Nach Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibende Flächen – harte Tabukriterien gemäß Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az.: 2D 46/12.NE)



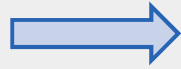
Nach Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibende Flächen (400 m aufgrund optisch bedrängender Wirkung)

Planungsrelevante Fragen:

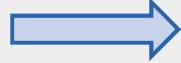
Welche Auswirkung hat die „Reduzierung“ der harten Tabuzonen auf die Frage, ob der Windenergie in substantzieller Weise Raum eingeräumt wird.

(insbes. im Hinblick auf Ansätze des VGH Mannheim und des VG Hannover)

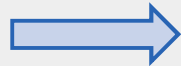
Ausgewählte Fragestellungen



1) Verhältnis der Bauleitplanung zur Regionalplanung



2) Definition von harten und weichen Tabuzonen



3) Unsicherheiten

- Kulturgüter/Denkmalschutz
- Sendeanlagen
- Radar

Kulturgüter/Denkmalchutz

- Umgebungsschutz schwer greifbar
- Rechtsunsicherheit für die planenden Kommunen, wenn kein Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden hergestellt werden kann



Infrastruktur

- *Sendeanlagen* *Forderung nach pauschalen Abständen*
- *Funk- und Richtfunktrassen* *Umgang mit Vielzahl von Richtfunktrassen*
- *Radar/Drehfunkfeuer* *Forderung nach 15 km Abstandsradius*

Quelle:
Bundesaufsichtsamt für
Flugsicherung –
Anlagenschutz-
bereiche nach
§ 18a LuftVG

